

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Romanus zu
Hahausen

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2017 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 30 Absatz 1 der Friedhofsordnung vom 17. September 2008 einstimmig beschlossen.

§1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Erdgräber, als einstellige (Reihengräber), und als mehrstellige Gräber (Wahlgräber); Urnenstellen sind einstellige (Reihenstellen) oder mehrstellige (Wahlstellen).

§2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Fall des § 4 Absatz 2 können Gebühren für die Unterhaltung von Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

§3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührensschuldner fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann – außer in Notfällen – die Benutzung und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür

Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Romanus zu
Hahausen in der Fassung vom 18. Dezember 2017

vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit gewährleistet worden ist.

- (3) Rückständige Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

§4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z.B. wegen Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht (auch nicht teilweise) zurückerstattet.

§5

Gebühren

I. Grabgebühren

1. für Reihengräber (Einzelgrabstellen) und Reihenumnenstellen

- | | | |
|----|--|--------------------|
| a) | je Reihengrabstelle | 950,00 Euro |
| b) | je Reihengrabstelle für ein Kind bis zu 6 Jahren | 400,00 Euro |
| c) | je Reihenumnenstelle | 950,00 Euro |

Werden nebeneinanderliegende Reihengrabstellen gemeinsam genutzt, so gelten für sie die Grabgebühren für Wahlgrabstellen. Entsprechendes gilt für Reihenumnenstellen.

2. für Wahlgräber

- | | | |
|----|-----------------------------------|---------------------|
| a) | Wahlgrab (Doppelgrab) | 1900,00 Euro |
| b) | Wahlurnenstelle (Urnendoppelgrab) | 1900,00 Euro |

Die Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Grabstellen zu bezahlen. Bei späteren Beerdigungen muss das

Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Romanus zu
Hahausen in der Fassung vom 18. Dezember 2017

Nutzungsrecht für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten/ die zuletzt Beerdigte nach Nr. 5 gebührenpflichtig verlängert werden.

- | | |
|---|---------------------|
| 3. für Rasenreihengräber mit Platte | 1800,00 Euro |
| 4. für Urnenrasenreihengrabstellen mit Platte | 1300,00 Euro |

Die Grabplatte ist nicht in den Grabgebühren enthalten und muss von den Nutzungsberechtigten beschafft und bezahlt werden. Siehe § 15,1 und §17,1 Friedhofsordnung.

5. für die Verlängerung oder den Wiedererwerb des Rechtes an Grabstätten je Grabstelle und Jahr

(zu zahlen im Voraus und in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung)

a) Verlängerung

anlässlich der Belegung der 2. Stelle eines Wahlgrabes

je Grabstelle und Jahr **1/30 des Preises der aktuellen Gebührenordnung**
oder je Wahlurnenstelle

je Grabstelle und Jahr **1/30 des Preises der aktuellen Gebührenordnung**

b) Verlängerung

bei Reihengräbern**

je Grabstelle und Jahr **1/30 des Preises der aktuellen Gebührenordnung**
und Reihenurnenstellen**

je Grabstelle und Jahr **1/30 des Preises der aktuellen Gebührenordnung**

** Nur in Härtefällen zulässig und maximal 2x für 5 Jahre! Siehe Friedhofsordnung § 13 und §20,4!

c) Verlängerung nach Ablauf der Ruhefrist

bei Wahlgrabstellen je Grabstelle und Jahr **1/30 des Preises der aktuellen
Gebührenordnung**
oder Wahlurnenstellen

Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Romanus zu
Hahausen in der Fassung vom 18. Dezember 2017

je Grabstelle und Jahr **1/30 des Preises der aktuellen Gebührenordnung**

II. Beerdigungsgebühren

1. Sonstige Leistungen wie Läuten der Kirchenglocken; Organistendienst; Zuwerfen und Anhügeln der Grabstelle/n werden in Abstimmung mit dem Kirchenvorstand in der Regel vom Bestattungsunternehmen oder den Angehörigen selbst veranlasst und abgerechnet.

2. Nutzung der Friedhofskapelle inkl. Reinigung und Heizung **250,00 Euro**

3. Gebühr für eine Trauerfeier ohne Bestattung auf dem hiesigen Friedhof
400,00 Euro.

III. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung der Beerdigung eines Ortsfremden **200,00 Euro**
(entfällt bei Anrecht auf Beerdigung im Wahlgrab)

2. Gebühr für die Bereitstellung einer Urne in eine bereits belegte Wahlgrabstelle oder Wahlurnenstelle (in besonderen Härtefällen auch in eine Reihengrabstelle bei Verlängerung der 1. Stelle nach 5.a) **200,00 Euro**

IV. Sonstige Gebühren

Unterhaltung von Grabstellen bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungswahlrechtes pro Jahr

bei Wahlgrabstellen **1/30 des Preises der aktuellen Gebührenordnung**

bei Reihengrabstellen **1/30 des Preises der aktuellen Gebührenordnung**

bei Wahlurnenstellen **1/30 des Preises der aktuellen Gebührenordnung**

bei Reihenuarnenstellen **1/30 des Preises der aktuellen Gebührenordnung**

§6

Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer und ggf. anderen anfallenden Steuern entspricht.

Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Romanus zu
Hahausen in der Fassung vom 18. Dezember 2017

§7

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Hahausen, 18. Dezember 2017

(Siegel)

geschäftsführende Pfarrerin

1. Vorsitzender des Kirchenvorstandes

Es wird bestätigt, dass die vorliegende Friedhofsgebührenordnung der Samtgemeinde Lutter am Barenberge gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs – und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

_____, den _____

(Siegel)

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Wolfenbüttel, den _____

Name, Dienstbezeichnung

(Siegel)

Unterschrift: _____